KOPIE

Satzung der Gemeinde Glashütte Kreis Stormarn

über den Bebauungsplan Nr.2,1 - Gewerbegebiet -

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl.I S.341) und der §§ 14 und 111 Abs.1 Landesbauordnung (LBO) vom 9.2.1967 (GVBl.Schl.H.S.51) in Verbindung mit § 9 Abs.2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Glashütte vom 10.6.1968 und 6.12.1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.2,1 - Gewerbegebiet - aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:.......

T e i l B - T e x t -

1. Gemäß § 17 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, daß für die Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zulässig sind, wenn es aus betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

2. Wohnungen im Gewerbegebiet

   Die Ausnahme nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO wird dahingehend eingeschränkt, daß Wohnungen für Aufsichts-und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur im folgenden Umfang zulässig sind:

   Betriebe mit Grundstücksflächen

bis	5000 qm	= max. 2 Wohnungen
von	5000 bis 7500 qm	= max. 3 Wohnungen
über	7500 qm	= max. 4 Wohnungen

   Die Wohnungen sind in die Büro-oder Betriebsgebäude einzubauen.

3. Gestalterische Festsetzungen

   Die Gebäude - Büro-, Lager-, Fabrikationsgebäude - sind grundsätzlich mit Flachdächern oder verdeckter Dachneigung zu bauen. Die Hallen sind als flachgeneigte Satteldach- oder Sheddachkonstruktionen zugelassen, ebenso in Vorspannkonstruktion (Schalenbauweise).
   Die Außenflächen der Gebäude sind hell (witterungs-und farbbeständige Steine) zu verblenden oder mit einem mindestens gleichwertigen repräsentativen Material zu verkleiden. Ausnahmsweise sind Putzflächen (selbstwaschend) an Hallen und anderen Gebäudeteilen nur gestattet, wenn sie dem Einblick entzogen sind und die Gemeinde zugestimmt hat.

4. Grünflächen

   Die Bauwerke sind einzugrünen; die Betriebe sind verpflichtet, ausreichend Baumanpflanzungen vorzunehmen.
   Die 6,0 m breiten Streifen zwischen der festgesetzten Baugrenze und den Straßenbegrenzungslinien sowie den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind zur Grünabschirmung der Betriebe mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen.
   Stellplätze für den ruhenden Verkehr (Eigenbedarf des Betriebes) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde im 6,0 m breiten Streifen angelegt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht und die Begrünung im wesentlichen erhalten bleibt.

5. Garagen

   Die Garagen müssen den baulichen Festsetzungen unter Absatz 3 entsprechen.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

BBAUG § 9 (1) 9
FLÄCHE FÜR ABGRABUNGEN

BBAUG § 9 (1) 1a
GE — GEWERBEGEBIET (BAUNVO § 8)

BBAUG § 9 (1) 1b
BAUGRENZEN

BBAUG § 9 (1) 3
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
P — PARKFLÄCHE

BBAUG § 9 (1) 10
LANDWIRTSCH. FLÄCHE

BBAUG § 9 (1) 11
MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BBAUG § 9 (2) UND 1. DVO ZUM BBAUG VOM 9. 12. 1960
GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
12/12 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
HÖHENLINIEN

NOCH FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) 1a BBauG

Z IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
GRZ 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 2,0 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

STRASSENPROFILE M. 1:100

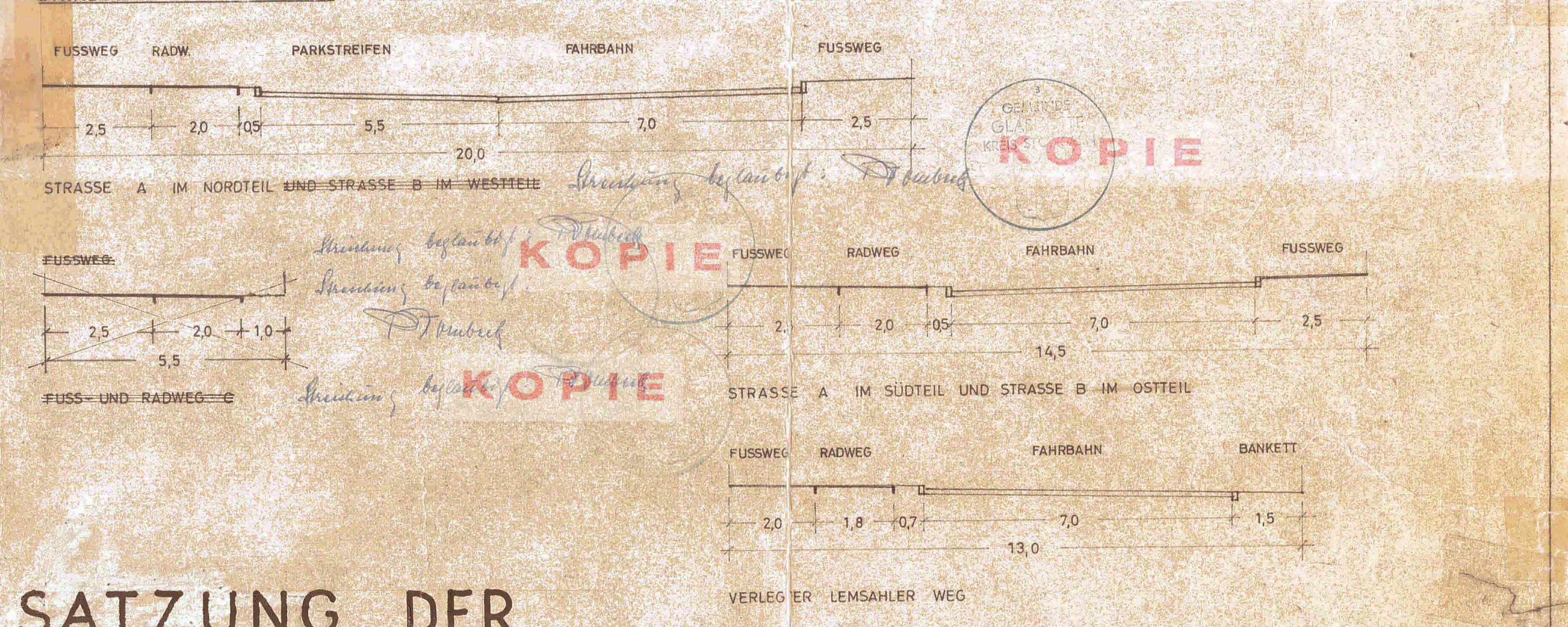

SATZUNG DER

GEMEINDE GLASHÜTTE

KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1 GEWERBEGEBIET

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DER §§ 14 UND 111 ABS. 1 LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GVOBL. SCHL.-H. S. 51) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 2 BBAUG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GLASHÜTTE VOM 10.6.68 MIT GENEHMIGUNG DES HERRN INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1 GEBIET GEWERBEGEBIET BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

M.1:1000

VERGRÖSSERT NACH DEN AMTLICHEN KATASTERUNTERLAGEN DER FLUREN 8 UND 10.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8, 9 DES BBAUG VOM 23.6.60. DER ENTWURF DES PLANES NEBST TEXTLICHER FESTSETZUNGEN HAT IN DER ZEIT VOM 15. DEZ. 1967 BIS ZUM 15. JAN 1968 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN.

GEMEINDE — Gemeinde Glashütte Kreis Stormarn — Bürgermeister
PLANVERFASSER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4.1.1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Bad Oldesloe 17. Mai 1968
KATASTERAMT
Oberreg.-Vermessungsrat

~~DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH TEXTLICHER FESTSETZUNGEN IST GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 4 GO SCHLESWIG-HOLSTEIN AM 10. JUNI 1968 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN~~

Gemeinde Glashütte Kreis Stormarn — ~~BÜRGERMEISTER~~

Streichung beglaubigt:

~~GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS VOM~~

Streichung beglaubigt:

~~DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN~~

Streichung beglaubigt:

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 23. AUG. 1968 AZ IV 81... - 813/04 - 15.17 (2.1)

GLASHÜTTE, D. 1. 9. 1968

BÜRGERMEISTER

~~DIESER PLAN NEBST TEXTLICHER FESTSETZUNGEN IST AM MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AN DIESEM TAGE IN KRAFT GETRETEN.~~

Streichungen beglaubigt!

~~Gemeinde Glashütte Kreis Stormarn~~ ~~BÜRGERMEISTER~~

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 19.2.69 AZ. IV 812 - 813/04 - 15.17 (2/1) BESTÄTIGT

GLASHÜTTE, D. 3. 4. 69

stellv. Bürgermeister

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 3.4.69 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM ... AN ÖFFENTLICH AUS.

GLASHÜTTE, D. 4. 4. 1969

BÜRGERMEISTER